

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 21.Okt. 2011

Der Oberbürgermeister  
Referat Steuerungsdienst  
0100.10

Drucksache  
14675/11

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
<b>Rat</b>	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

## Bildung des Ältestenrates

Der Rat der Stadt beschließt die Bildung des Ältestenrates und die Sitzverteilung, wie sie sich aus der Anlage 1 auf Grund der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen ergibt.

Nach § 6 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) besteht der Ältestenrat aus neun Mitgliedern:

- der oder dem Ratsvorsitzenden
- dem Oberbürgermeister
- den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern nach § 10 Absatz 6 GO
- bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern.

Die GO bestimmt, dass bei der Besetzung § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Anwendung findet. Die oder der Ratsvorsitzende und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet.

Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/ einen der beiden von seiner Ratsfraktion benannten Vertreterinnen/Vertreter vertreten werden.

Die sich hiernach ergebende Sitzverteilung stellt der Rat durch Beschluss fest.

Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

gez.

Dr. Hoffmann